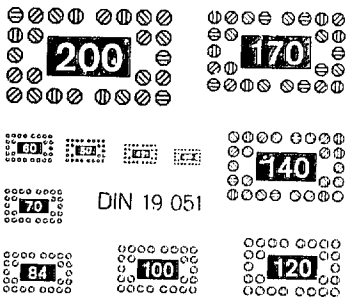

SATZUNGEN

A 98 - 02261

Gewerkschaft

der Eisenbahner

Deutschlands

500

42

Verlag der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Frankfurt-M. 1948

§ 1

Name, Sitz und Gebiet der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen: Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.

Der Sitz ist jeweils der Ort der obersten Dienstbehörde.

Die Organisation umfaßt zur Zeit das britische und amerikanische Besatzungsgebiet.

§ 2

Zweck und Ziele der Gewerkschaft

1. Zweck der Gewerkschaft ist, alle Arbeitnehmer, welche der Hauptabteilung Eisenbahnen der Verkehrsverwaltung unterstellt oder in deren Bereich beschäftigt werden, sowie der Privat- und Kleinbahnen, soweit sie der Aufsicht der Eisenbahnverwaltung unterstehen, organisatorisch zusammenzuschließen, um die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern.

2. Die Gewerkschaft wird nach demokratischen Grundsätzen verwaltet. Sie ist keiner Partei oder weltanschaulichen Gemeinschaft verbunden und erwartet von ihren Mitgliedern gegenseitige Achtung der politischen und weltanschaulichen Ansichten.

3. Zur Vertretung gemeinsamer Arbeitnehmerinteressen schließt sich die Gewerkschaft unter Wahrung ihrer Selbständigkeit mit den anderen Gewerkschaften im Gewerkschaftsbund zusammen.

4. Im Interesse der Völkerverständigung und des Weltfriedens und zur Wahrung gemeinsamer Bestrebungen der Arbeitnehmer aller Völker bekennt sich die Gewerkschaft zum internationalen Gewerkschaftsgedanken.

§ 3

Aufgaben der Gewerkschaft

Aufgabe der Gewerkschaft ist es, die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder entsprechend § 2 der Satzung in jeder Weise wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere:

1. Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung und deren Säuberung von nationalsozialistischen und militaristischen Einflüssen.

2. Erringung und Wahrnehmung des Mitbestimmungsrechts auf allen Gebieten der Wirtschaft, vornehmlich des Verkehrswesens.

3. Zusammenfassung der Jugendlichen, deren Erziehung im demokratischen Sinne und Mitarbeit der tüchtigsten Jugendlichen in den Organen der Gewerkschaft.

4. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Sicherung der diesbezüglichen Errungenschaften durch Abschluß von Kollektivverträgen. Ausbau des Arbeits- und Sozialrechts. Verbesserung der Beamtenbesoldungs-, Rechts- und Dienstverhältnisse einschließlich Pensionssicherung, Schutz der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Frauen und Jugendlichen.

5. Sicherung eines modernen Beamtenrechts unter Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums.

Stärkere Angleichung der arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Beschäftigungsbedingungen der Arbeiter an die der Angestellten und Beamten.

6. Vertretung der Mitglieder in allen Angelegenheiten, die sich aus dem Beamten-, dem Arbeits- und dem Sozialrecht ergeben.

7. Durchführung der Betriebsrätewahlen. Schulung der Betriebsräte und Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

A 98 - 02261

8. Förderung der gewerkschaftlichen und beruflichen Ausbildung, Unterstützung des Fachschulwesens unter maßgeblicher Berücksichtigung von Forderungen der Jugendausschüsse bzw. der hauptamtlich eingesetzten Sachbearbeiter für Jugendliche.

9. Schaffung und Förderung wirtschaftlicher Selbsthilfeeinrichtungen.

10. Herausgabe eines Gewerkschaftsorgans und sonstigen gewerkschaftlichen und fachlichen Schrifttums.

§ 4

Mittel zur Erreichung der Gewerkschaftsziele

Zur Erfüllung ihrer Ziele bedient sich die Gewerkschaft aller gewerkschaftlichen Mittel, einschließlich der Arbeitsniederlegung.

Die Einzelheiten der Arbeitsniederlegung werden in einem besonderen Streikreglement als Anhang zur Satzung festgelegt. Das Streikreglement erläßt der Hauptvorstand.

§ 5

Beitritt

Alle Personen, die in den in § 2 genannten Betrieben als Arbeitnehmer beschäftigt sind, können Mitglied der Gewerkschaft werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Personen, denen durch ein rechtskräftiges Urteil auf Grund der Befreiungsgesetze die Mitgliedschaft untersagt ist.

Neuaufnahmen von Rentenempfängern und Pensionären können nur in besonderen Fällen durch die Bezirksleitung erfolgen.

Die Anmeldung zur Gewerkschaft erfolgt durch Ausfertigung einer eigenhändig unterschriebenen

Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann bei stichhaltiger Begründung von der Ortsverwaltung abgelehnt werden. Berufungsmöglichkeit besteht bei der Bezirksleitung.

Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung für sich als verbindlich an. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient das in Ordnung befindliche Mitgliedsbuch bzw. die Mitgliedskarte.

Der Mitgliedsausweis ist sorgfältig aufzubewahren. An Stelle eines verlorenen Mitgliedsausweises wird auf Antrag des Mitgliedes durch die Ortsverwaltung ein Ersatzausweis ausgestellt, für den eine Gebühr von 1 DM. zu entrichten ist.

Beide bleiben Eigentum der Gewerkschaft und sind beim Ausscheiden zurückzugeben.

Bei der Aufnahme ist dem Mitglied eine Satzung, soweit möglich, auszuhändigen.

§ 6

Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen der Gewerkschaft zu fördern und für dieselbe zu werben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Gewerkschaftstagungen sind einzuhalten. An den Veranstaltungen der Gewerkschaft ist nach Möglichkeit teilzunehmen. Ein kollegiales Verhalten untereinander und Solidarität ist Pflicht der Mitglieder.

Wechsel der Dienststelle oder Ausscheiden aus der Beschäftigung ist der zuständigen Ortsverwaltung zu melden. Ebenso Änderung des Einkommens und Wohnungswechsel. Pensionäre und Rentenempfänger müssen innerhalb von drei Monaten eine schriftliche Austrittserklärung abgeben, wenn sie die Mitgliedschaft nicht fortsetzen wollen, andernfalls besteht ihre Mitgliedschaft weiter. Austritt muß durch schriftliche Erklärung an die Ortsverwaltung erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluß oder wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung über drei Monate im Rückstand ist.

§ 7

Eintrittsgeld und Beiträge

1. Das Eintrittsgeld beträgt 1 DM., für Jugendliche unter 18 Jahren 0.50 DM. Von anderen Gewerkschaften Übertretende sind vom Eintrittsgeld befreit. Die in anderen Gewerkschaften geleisteten Beiträge werden in Anrechnung gebracht.

2. Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Er beträgt 1,5 % vom Nettoeinkommen. Das Nettoeinkommen besteht aus Bruttoeinkommen abzüglich der Lohnsteuer und Pflichtversicherungsbeiträge.

Beitragstabelle

Klasse	Beitrag monatlich DM.	für den monatlichen Nettoverdienst über DM.	bis DM.
1	—.50		90.—
2	1.50	90.—	110.—
3	1.80	110.—	135.—
4	2.20	135.—	170.—
5	2.80	170.—	220.—
6	3.60	220.—	280.—
7	4.40	280.—	340.—
8	5.50	340.—	400.—
9	6.60	400.—	480.—
10	7.50	480.—	

3. Bei nachgewiesener Erwerbslosigkeit der Mitglieder einschließlich Schulbesuch und im Krankheitsfalle der Lohnempfänger wird der Mindestbeitrag erhoben.

4. Mitglieder, die Schulen besuchen, können für die Dauer des Schulbesuches den Antrag stellen, daß während ihres Schulbesuches Rechte und Pflichten ruhen. Der Antrag ist durch die Ortsverwaltung an

die zuständige Bezirksleitung zu richten. Die Bezirksleitung gibt den Antrag an den Hauptvorstand weiter unter Beifügung des Mitgliedsausweises und der Karteikarte. Das Mitglied erhält vom Hauptvorstand eine Bescheinigung über das Ruhen der Mitgliedschaft. Stellt das Mitglied nach Beendigung des Schulbesuches innerhalb von einem Monat keinen Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft, so erfolgt die Streichung des Mitgliedes durch den Hauptvorstand.

§ 8

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

a) wegen Beitragsrückständen von länger als drei Monaten,

b) wegen widerrechtlicher Aneignung von Eigentum der Gewerkschaft,

c) wegen Handlungen, welche die Interessen der Gewerkschaft schädigen oder ihren Satzungen zuwiderlaufen,

d) wegen grober Verstöße gegen die Kollegialität und gewerkschaftlicher Solidarität.

Anträge auf Ausschluß sind bei der zuständigen Ortsverwaltung zu stellen.

Anträge auf Ausschluß, welche von der Ortsverwaltung gestellt werden, sind der Bezirksleitung zur Weitergabe an den Hauptvorstand zuzuleiten.

Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Jedem Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes aus der Gewerkschaft ist eine ausführliche Begründung und die genaue Bezeichnung der Beweismittel beizufügen. Die Ortsverwaltung hat das Beweismaterial zu prüfen und sich darüber schlüssig zu werden, ob der Antrag auf Ausschluß beim Hauptvorstand eingebracht werden soll oder nicht.

Bevor von der Ortsverwaltung ein Beschluß über die Eröffnung des Ausschlußverfahrens gefaßt wird, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor einem Schiedsgericht zu rechtfertigen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Ortsverwaltung, und zwei Beisitzern, die von dem Angeschuldigten bestimmt werden. Die Ortsverwaltung ist an die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden.

Der Ausschluß kann nur durch den Hauptvorstand vollzogen werden. Die Entscheidung des Hauptvorstandes kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschluß. Er kann aber auch auf Erteilung einer Rüge erkennen oder eine neue Untersuchung anordnen.

Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Berufung bei der Revisions- und Beschwerdekommission einreichen. Entscheidet die Revisions- und Beschwerdekommission im Sinne des Hauptvorstandes, so kann der Ausgeschlossene innerhalb von zwei Monaten als letzte Instanz den Gewerkschaftstag anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Ausgeschlossene Mitglieder können auf Antrag und mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 9

Unterstützungseinrichtungen

Die Unterstützungen der Gewerkschaft bestehen bis zu einer notwendig werdenden Neuregelung in:

1. einem Sterbegeld, das

   nach 1jähriger Mitgliedschaft 100.— DM.,
   nach 3jähriger Mitgliedschaft 300.— DM.,
   nach 5jähriger Mitgliedschaft 500.— DM.

   beträgt.

Ausgangspunkt ist die Neugründung der Gewerkschaften nach 1945.

2. Unterstützung in Notfällen auf Antrag an die Bezirksleitung.
3. Gemaßregelten-Unterstützung für die Mitglieder, die infolge ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaft gemaßregelt wurden. Höchstdauer 13 Wochen. Sie darf einschließlich der Erwerbslosenunterstützung den bisherigen Arbeitsverdienst nicht übersteigen und entfällt nach neuer Arbeitsaufnahme oder bei Weigerung, eine angemessene Arbeit anzunehmen.
4. Unterstützung im Falle von Arbeitsniederlegung, deren Höhe jeweils vorläufig vom Hauptvorstand der Gewerkschaft bestimmt wird. Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn der Hauptvorstand der Arbeitsniederlegung zugestimmt hat..
5. Sonderunterstützung an Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um die Gewerkschaft erworben haben. Die Unterstützung setzt der Hauptvorstand auf Vorschlag der Bezirksleitung fest.

Sämtliche auf Grund dieser Satzungen geleisteten Unterstützungen sind freiwillige; den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf dieselben zu.

§ 10

Arbeitsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt Rechtsschutz:

a) bei Prozessen wegen Transportgefährdung,

b) bei beruflichen Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis,

c) zur Wahrung der Rechte, die aus der Sozial-, Beamten- und Betriebsrätegesetzgebung entstehen.

2. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf diejenigen Fälle, die nach dem Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind.

3. Rechtsschutzanträge sind unter Beifügung des Mitgliedsbuches und der zur Beurteilung der Sache notwendigen Schriftstücke (Gerichtspapiere usw.) bei der Ortsverwaltung einzureichen, welche sie zur Begutachtung an die Bezirksleitung weiterleitet. Diese sendet sie dann an den Hauptvorstand, welcher über den Antrag und den Umfang des Rechtsschutzes entscheidet.

4. Der Rechtsschutz ist für jede Instanz besonders nachzusuchen. Er besteht in der Regel in der Stellung eines sachkundigen Rechtsbeistandes auf Gewerkschaftskosten. Auch können etwa entstandene Gerichts- und Prozeßkosten übernommen werden.

5. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Vorstandes eingeleitet oder über die erste Instanz hinaus weitergeführt, so hat das betreffende Mitglied auf Erstattung der Kosten keinen Anspruch. Als erste Instanz ist immer die im Gerichtsverfahren als solche bezeichnete zu betrachten.

6. Stellt sich heraus, daß die Angaben, auf Grund deren Rechtsschutz gewährt worden ist, den Tatsachen nicht entsprechen, so erlischt der Anspruch auf Rechtsschutz, und das betreffende Mitglied hat alle entstandenen und verauslagten Kosten zurückzuerstatten.

7. Erfolgt Freisprechung unter Übernahme der Kosten der Verteidigung auf die Staatskassen, oder können und werden von dem Prozeßgegner die Kosten oder ein Teil derselben wieder beigetrieben, so sind diese als Ausgleich für die Auslagen der Gewerkschaft an die Hauptkasse abzuführen.

§ 11

Ortsverwaltungen

In Orten, wo wenigstens 50 Mitglieder vorhanden sind, können mit Zustimmung der Bezirksleitung Ortsverwaltungen gebildet werden. Kleinere Dienststellen haben sich der nächstgelegenen Ortsverwaltung anzuschließen.

Die Mitglieder einer Ortsverwaltung wählen in einer jährlich stattfindenden Generalversammlung in geheimer Wahl die Leitung der Ortsverwaltung. Die Leitung der Ortsverwaltung besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern, und zwar: dem ersten Bevollmächtigten, dem zweiten Bevollmächtigten, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern. Von diesen Beisitzern ist einer der Jugendbeisitzer. Bei der Wahl der Leitung sind die Lohn- und Gehaltsempfänger (in erster Linie Fachgruppenleiter) möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

Auf die Wahl von Betriebsräten und Jugendlichen ist besonderer Wert zu legen.

Die Leitung der Ortsverwaltung ist den Mitgliedern und der Bezirksleitung für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Arbeiten verantwortlich. Eine Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung der Ortsverwaltung muß mindestens vierteljährlich stattfinden. Ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen sind beschlußfassende Organe der Ortsverwaltung.

Sie werden nach Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder bzw. Delegierten einen solchen Antrag stellen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind, wenn sie den Satzungen nicht zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Ortsverwaltung bindend.

Eine geheime Abstimmung muß stattfinden, wenn Beschlüsse gefaßt werden sollen, die Satzungsänderungen betreffen.

Zur Kontrolle der Kassenprüfung werden drei Revisoren gewählt, die nicht Mitglieder der Leitung der Ortsverwaltung sein dürfen.

Die Ortsverwaltungen erhalten zur Bestreitung ihrer örtlichen Ausgaben einen Beitragsanteil in Höhe von 15 %. Für Ortsverwaltungen kann, wo es notwendig erscheint, die Bezirksleitung beim Hauptvorstand die Anstellung eines Geschäftsführers beantragen, der im Einvernehmen mit der Leitung der Ortsverwaltung zu berufen ist. Die Geschäftsführer sind für ihre Tätigkeit den Ortsverwaltungen, die sie betreuen, der Bezirksleitung und dem Hauptvorstand verantwortlich. Die Kosten für die Geschäftsführung trägt die Hauptkasse.

§ 12

Unterbezirke

Auf Antrag einer Bezirksleitung und mit Zustimmung des Hauptvorstandes können Ortsverwaltungen zu Unterbezirken zusammengeschlossen werden. Der Unterbezirk untersteht der zuständigen Bezirksleitung.

Die angeschlossenen Ortsverwaltungen wählen sich in der jährlich stattfindenden Unterbezirkskonferenz eine Leitung. Die Leitung besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar dem Unterbezirksleiter, dem stellvertretenden Unterbezirksleiter, dem Kassierer und vier Beisitzern. Bei der Wahl der Leitung sind die Lohn- und Gehaltsempfänger möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

Die Unterbezirksleitung ist den ihr angeschlossenen Ortsverwaltungen und der Bezirksleitung für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Arbeiten verantwortlich. Unterbezirkskonferenzen finden statt, wenn mindestens 25 Prozent der angeschlossenen Ortsverwaltungen eine solche Konferenz bei der Bezirksleitung beantragen oder wenn die Bezirksleitung eine Konferenz für notwendig befindet.

Die Wahl der Delegierten zu den Unterbezirkskonferenzen erfolgt durch die angeschlossenen Ortsverwaltungen. Jede Ortsverwaltung muß mindestens durch einen Delegierten vertreten sein. Die Wahlordnung erläßt die Bezirksleitung nach Zustimmung des Hauptvorstandes.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Kontrolle der Kassenprüfung werden drei Revisoren gewählt, die nicht Mitglieder der Leitung des Unterbezirks sein dürfen. In der Regel soll jeder Unterbezirk mit einem hauptamtlichen Unterbezirksleiter besetzt sein. Der Antrag auf Einstellung eines Unterbezirksleiters erfolgt durch die Bezirksleitung beim Hauptvorstand. Die Unterbezirksleiter sind für ihre Tätigkeit den Ortsverwaltungen, die sie betreuen, der Bezirksleitung und dem Hauptvorstand verantwortlich. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Hauptkasse.

§ 13

Bezirksleitungen

Die Gewerkschaft ist in Bezirke gegliedert, die möglichst das Gebiet einer Reichsbahndirektion umfassen. Oberstes Organ des Bezirks ist der Bezirkstag. Dieser besteht aus Delegierten, welche gemäß der Wahlordnung der Gewerkschaft von den Ortsverwaltungen des Bezirks gewählt werden.

Der ordentliche Bezirkstag findet jährlich statt. Außerordentliche Bezirkstage finden statt, wenn die Bezirksleitung es für erforderlich hält oder 25 Pro-

zent der Mitglieder es beantragen. Der Hauptvorstand ist berechtigt, an den Bezirkstagungen teilzunehmen.

Der Bezirkstag wählt eine Bezirksleitung, der nach Möglichkeit ein Jugendvertreter angehören soll. Diese besteht aus 9 bis 18 Mitgliedern. Die Bezirksleitung führt die Geschäfte des Bezirks im Auftrage des Hauptvorstandes.

An der Spitze der Bezirksleitung steht ein Bezirksleiter, sein hauptamtlicher Stellvertreter und Sekretäre, welche bei ihrer ersten Wahl vom Bezirkstag bestätigt werden müssen und vom Hauptvorstand eingesetzt werden. Aufgabe der Bezirksleitung ist die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben im Bezirk einschließlich sonstiger ihr vom Hauptvorstand im Gewerkschaftsinteresse übertragener Aufträge. Die Kosten der Bezirksleitung trägt die Hauptkasse. Der Bezirk hat monatlich mit der Hauptkasse abzurechnen und dem Hauptvorstand einen Arbeitsbericht zu erstatten.

Der Bezirkstag wählt drei Revisoren, die monatlich die Abrechnung der Bezirkskasse zu überprüfen haben. Diese Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Bezirksleitung sein.

Die Bezirksleitung tritt nach Bedarf (wenigstens vierteljährlich) zu einer Sitzung zusammen, wovon eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Bezirksleitung, in deren Gebiet die Regierung eines Landes und der Landesvorstand des Gewerkschaftsbundes ihren Sitz haben, nimmt im Einvernehmen mit den übrigen Bezirksleitungen im Land die Vertretung der Gewerkschaftsinteressen gegenüber den Regierungsbehörden, dem Landesparlament, den Besatzungsbehörden und im Gewerkschaftsbund wahr.

§ 14

Verwaltung der Gewerkschaft

I. *Der Hauptvorstand*

1. Zur Verwaltung der Gewerkschaft wird vom Gewerkschaftstag ein Hauptvorstand gewählt. Wählbar ist jedes Gewerkschaftsmitglied mit wenigstens zweijähriger Mitgliedschaft. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.

2. Der Hauptvorstand besteht in der Regel aus 29 Mitgliedern. Übergangsweise treten für ihre Person hinzu die bisherigen Vorsitzenden der Länder Bayern und Hessen und der Zonenvorsitzende der Britischen Zone sowie der dritte unbesoldete Vorsitzende. Die 29 Mitglieder des Hauptvorstandes bestehen aus

20 unbesoldeten Mitgliedern,

9 besoldeten Mitgliedern

und den im Vorsatz genannten Mitgliedern

Die 9 besoldeten Mitglieder bilden in der Regel den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem ersten Vorsitzenden,

dem zweiten Vorsitzenden,

dazu treten für ihre Person übergangsweise hinzu

der dritte Vorsitzende sowie

die bisherigen Vorsitzenden der Länder Bayern und Hessen,

der Zonenvorsitzende der Britischen Zone.

Weiter treten hinzu

7 besoldete Hauptabteilungsleiter.

Die Abteilungen:

Sekretariat der Vorsitzenden,
Kasse,
Beamte,
Organisation und Werbung,
Betriebsräte, Arbeitsrecht u. Rechtsschutz,
Sozialpolitik,
Jugend

sind mit Hauptabteilungsleitern zu besetzen.

Der zweite Vorsitzende vertritt alle Arbeiterangelegenheiten einschließlich des Lohntarifwesens.

Die unbesoldeten Hauptvorstandsmitglieder werden als Beisitzer gewählt. Jeder RBD.-Bezirk wird möglichst durch einen Beisitzer vertreten. Hinzu tritt ein Beisitzer für die Privatbahnen.

Angestellte der Gewerkschaft können in der Regel nicht als Beisitzer gewählt werden.

Für die Arbeitsgebiete Privateisenbahnen, Frauenarbeit sind besondere Abteilungen einzurichten. Über die Errichtung weiterer Abteilungen entscheidet der Hauptvorstand. Die Abteilungen sind mit hauptamtlichen Abteilungsleitern zu besetzen.

Der Hauptvorstand tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen.

3. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen.

Dem Hauptvorstand obliegt die Verwaltung des Gewerkschaftsvermögens. Er ist befugt, Rechtsgeschäfte für die Gewerkschaft abzuschließen.

Die geschäftsführenden Mitglieder des Hauptvorstandes können kein Amt in einer Bezirksleitung oder Ortsverwaltung der Gewerkschaft bekleiden, mit Ausnahme der Übergangsbestimmung zu Abschnitt 2.

Der geschäftsführende Vorstand muß beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder in der Zeit bis zum

nächsten Gewerkschaftstag mittels Zuwahl durch den Gewerkschaftsbeirat ergänzt werden.

Mitglieder des Hauptvorstandes müssen durch Beschluß des Gewerkschaftsbeirates ihres Amtes enthoben werden, wenn ihnen grobe Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung oder erhebliche Verstöße gegen die Satzungen nachgewiesen werden. Den Betroffenen steht Einspruch beim Gewerkschaftstag zu.

II. Gewerkschaftsbeirat

1. Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus dem Hauptvorstand, den Bezirksleitern, den Hauptfachgruppenleitern und je einem Delegierten, die von den Bezirkstagen zu wählen sind.

2. Der Gewerkschaftsbeirat hat die Aufgabe, in allen wichtigen Gewerkschaftsangelegenheiten mitzuwirken und mitzuentscheiden. Er ist insbesondere bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Mitberatung und Entscheidung heranzuziehen.

3. Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Die Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates werden vom Gewerkschaftsvorsitzenden geleitet.

Der Hauptvorstand ist berechtigt, Leiter wichtiger Abteilungen an den Beratungen zu beteiligen.

§ 15

Revisions- und Beschwerdekommission

Zur Prüfung der Kassenführung und Erledigung von Beschwerden ist eine aus fünf Mitgliedern bestehende Revisions- und Beschwerdekommission durch den Gewerkschaftstag in geheimer Wahl zu wählen. Die Mitglieder der Revisions- und Beschwerdekommission dürfen kein Mitglied des Hauptvorstandes oder des Gewerkschaftsbeirates sein.

Gegen Entscheidungen der Kommission in Beschwerdeangelegenheiten steht dem Mitglied Einspruch beim Gewerkschaftstag zu, der endgültig entscheidet. Die Revisions- und Beschwerdekommission muß beim Ausscheiden eines ihrer Mitglieder in der Zeit bis zum nächsten Gewerkschaftstag durch den Gewerkschaftsbeirat mittels Zuwahl ergänzt werden.

§ 16

Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Er findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptvorstand.

Der Hauptvorstand kann mit Zustimmung des Gewerkschaftsbeirates einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. Ein solcher muß einberufen werden, wenn 25 Prozent der Mitglieder dies beantragen. Der Gewerkschaftstag hat die Aufgabe, den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, die Satzungen und sonstige Bestimmungen für die Gewerkschaftsarbeit zu beschließen, die Wahlen zu den Körperschaften der Gewerkschaft durchzuführen sowie als letzte Instanz über alle übrigen ihm vorgelegten Anträge zu entscheiden.

2. Der Gewerkschaftstag wird gebildet durch die Delegierten, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Wählbar sind alle Mitglieder, die eine mindestens zweijährige gewerkschaftliche Mitgliedschaft nachweisen. Jeder Bezirk wählt für 2000 Mitglieder einen Delegierten. Verbleibt ein Rest von mehr als 1000 Mitgliedern, entfällt auf diese ein weiterer Delegierter.

Um eine befriedigende Berücksichtigung der Lohn- wie der Gehaltsempfänger zu gewährleisten, sind vor der Delegiertenwahl Bezirkstagungen einzuberufen. Auf diesen sind die Kandidaten zum Gewerk-

schaftstag auf Grund von Vorschlägen, die von den Fachgruppen gemacht werden, endgültig aufzustellen.

In jedem Bezirk kann ein Jugendlicher als Kandidat zum Gewerkschaftstag dem Bezirkstag vorgeschlagen werden. Zur Durchführung der Wahl wird vom Hauptvorstand eine Wahlordnung erlassen.

Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Zur Gültigkeit der Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bewirkt die Ablehnung von Anträgen und macht bei Wahlen die Entscheidung durch das Los notwendig. Anträge zum Gewerkschaftstag, die von Ortsverwaltungen oder Bezirkstagen kommen, müssen acht Wochen vor Stattfinden des Gewerkschaftstages über die Bezirksleitung beim Hauptvorstand eingereicht werden. Stichtag für die Einreichung ist der Aufgabetag bei der Post oder der Abgabetag bei der Bezirksleitung.

3. Zur Vorbereitung der Anträge wird eine Kommission gebildet, die vor dem Gewerkschaftstag zusammentritt. Jede Bezirksleitung wählt aus den Delegierten ihres Bezirks ein Kommissionsmitglied. Auf paritätische Zusammensetzung (Lohn- und Gehaltsempfänger) ist zu achten. Die Kommission hat eine Vorlage für ihre Arbeiten auszufertigen und dem Gewerkschaftstag vorzulegen.

§ 17

Fachgruppen

Zur Beratung besonderer Berufsfragen und zur Vertretung der Belange der einzelnen Sparten des Eisenbahnpersonals werden folgende Fachgruppen gebildet:

a) für Lohnempfänger:

1. Betriebsdienst, Bahnüberwachung, Bahnunterhaltung, Stofflager, Kleiderkasse, Gerätesam-

melstellen und Betriebe des Reichsbahnsozialwerkes.

2. Verkehrsdienst, Güterböden, Eilgut- und Gepäckabfertigungen und Fahrkartenausgaben.
3. Alle technischen Betriebe, Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerke.
4. Reichsbahnausbesserungswerkstätten und Nebenwerkstätten.

b) für Gehaltsempfänger (zu diesen Fachgruppen zählen auch die noch im Lohnverhältnis stehenden Anwärter):

5. Oberbeamte (technische und nichttechnische).
6. Nichttechnische Beamte des gehobenen mittleren, des mittleren und des einfachen Dienstes.
7. Beamte des technischen gehobenen mittleren, mittleren und einfachen Dienstes.
8. Lokomotiv-technischer Dienst in Motor- und Dampfschiffahrt.
9. Zugbegleit-, Triebwagendienst-, Kraftfahrdienst.
10. Rangierdienst.
11. Stellwerks- und Weichendienst, Block- und Bahnbewachungsdienst.
12. Werkmeisterlaufbahnen aller Fachrichtungen und Maschinisten.
13. Ladepersonal, Bahnhofsschaffner und Amtsgehilfen.
14. Bahnpolizei.
15. Privatbahnen.

Die Aufgaben der Fachgruppen und ihrer einzelnen Sparten gestalten sich wie folgt:

I. Ortsfachgruppen

Ortsfachgruppen können gebildet werden, wenn mindestens 15 Mitglieder einer Fachgruppe vorhanden sind. Die Mitglieder der Ortsfachgruppen wählen

alljährlich in einer Fachgruppenversammlung die Ortsfachgruppenleitung. Diese besteht aus: dem Fachgruppenleiter, dem stellvertretenden Fachgruppenleiter und einer den Verhältnissen entsprechenden Anzahl von Beisitzern.

Die Fachgruppenleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben den Mitgliedern und der Leitung der Ortsverwaltung verantwortlich.

Die Ortsfachgruppen haben im allgemeinen folgende Aufgaben:

a) Unterstützung der Ortsverwaltung bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder;

b) Pflege des Gewerkschaftsgedankens und die Erziehung der Mitglieder zu Kollegialität und Solidarität;

c) Mitarbeit an allen Aufgaben der Gewerkschaft, welche ihr von der Ortsverwaltung übertragen werden.

II. Bezirksfachgruppen

Für den Bereich jeder Bezirksleitung der Gewerkschaft werden für jede Fachgruppe Bezirksfachgruppenleitungen gewählt. Diese bestehen aus dem Bezirksfachgruppenleiter, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und einer beliebigen Anzahl von Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch Delegierte der Ortsfachgruppen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag. Die Bezirksfachgruppen haben die Aufgabe:

a) Die Bezirksleitung bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder zu unterstützen;

b) die Ortsfachgruppen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

c) alle ihr von der Bezirksleitung übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Mindestens einmal jährlich findet eine Bezirkskonferenz jeder Bezirksfachgruppe statt. Diese wählt die Bezirksfachgruppenleitung, den Vertreter der Bezirksfachgruppe für den Bezirksvorstand und für die Hauptfachgruppe.

III. Hauptfachgruppen

Beim Hauptvorstand der Gewerkschaft wird eine Hauptfachgruppenleitung errichtet. Sie besteht aus einem Hauptfachgruppenleiter, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und einer Anzahl von Beisitzern. Diese werden von der Hauptfachgruppenkonferenz gewählt. Soweit es sich um hauptamtliche Kräfte handelt, werden dieselben vom Hauptvorstand angestellt. Die erste Wahl bedarf in diesem Falle der Bestätigung durch die Hauptfachgruppenkonferenz. Die Hauptfachgruppen haben die Aufgabe:

a) Den Hauptvorstand bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder zu unterstützen;

b) die Bezirks- und Ortsfachgruppen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

c) alle ihr vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben durchzuführen.

§ 18

Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einem Gewerkschaftstag erfolgen, wenn mindestens vier Fünftel sämtlicher gewählten Delegierten sich dafür erklären. Derselbe Gewerkschaftstag entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens.

Anhang zur Satzung

Bestimmungen über die Führung von Arbeitskämpfen und Arbeitsniederlegungen der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands

Der Hauptvorstand erläßt nach § 4 der Satzung folgende Bestimmungen über die Führung von örtlichen oder bezirklichen Arbeitskämpfen:

Der Eisenbahnbetrieb hat große volkswirtschaftliche Funktionen zu erfüllen. Eine Arbeitsniederlegung soll deshalb nur erfolgen, wenn die Grundrechte der Eisenbahner oder der Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit gefährdet sind, oder wenn sie zur Sicherung der Lebenshaltung notwendig wird. Alle Verhandlungsmöglichkeiten sollen erschöpft sein, bevor eine Arbeitsniederlegung erfolgt.

1. Geplante Bewegungen müssen durch die Leitung der Ortsverwaltung der zuständigen Bezirksleitung mindestens vier Wochen vorher gemeldet werden. Diese ist über deren Vorbereitung laufend zu unterrichten. Die Bezirksleitungen sind verpflichtet, die Meldungen an den Hauptvorstand unverzüglich weiterzugeben. Forderungen dürfen erst nach erfolgter Zustimmung des Hauptvorstandes der Eisenbahnverwaltung oder anderen Stellen eingereicht werden.

Ausnahmen in der Anmeldung sind nur in dringenden Fällen, in denen ein rasches Handeln einen Erfolg herbeiführen kann, zulässig.

Dem Hauptvorstand ist durch die zuständige Bezirksleitung über die Verhältnisse ein genauer Bericht zu erstatten.

2. Arbeitseinstellungen bedürfen stets der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes. Mitglieder, die diese Genehmigung nicht nachgesucht haben, oder welche die für die Durchführung einer Arbeitsniederlegung beschlossenen Bestimmungen nicht

einhalten, haben keinen Anspruch auf Unterstützung. In solchen Fällen darf auch aus örtlichen Mitteln Unterstützung nicht gewährt werden.

3. Der Antrag auf Arbeitsniederlegung ist durch die zuständige Bezirksleitung an den Hauptvorstand einzureichen. Dem Antrag ist ein Abstimmungsergebnis der für die Bewegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder über ihre Zustimmung zur Arbeitsniederlegung beizufügen. Die Abstimmung muß geheim, mittels Stimmzettel erfolgen.

Der Antrag auf Arbeitsniederlegung muß vom Hauptvorstand abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Arbeitsniederlegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder für diese gestimmt haben. Stimmt der Hauptvorstand der Arbeitsniederlegung zu, so übernimmt die zuständige Bezirksleitung die Leitung und Führung der Arbeitsniederlegung.

Die Bezirksleitung hat dem Hauptvorstand laufend Bericht zu erstatten, mindestens wöchentlich.

Der Anweisung des Hauptvorstandes zur Wiederaufnahme der Arbeit ist von allen Gewerkschaftsmitgliedern nachzukommen.

4. Bei Arbeitseinstellungen sind die Notarbeiten unbedingt zu verrichten. Was unter Notarbeiten zu verstehen ist, bestimmt der Hauptvorstand.

DRUCK: UNION-DRUCKEREI - FRANKFURT AM MAIN